

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.56 vom 20. Oktober 2008

BS Appellationsgericht, 2008-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2014.56

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.56 du 20 octobre 2008

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.56 del 20 ottobre 2008

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung eingehalten.

E. 2

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Die Verfügung muss (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sein (Busslinger/Segessenmann, Ausschaffung im Dublin-Verfahren, in: Rechtsschutz bei Schengen Dublin, Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2013, S. 207, 214; Göksu, in: Handkommentar AuG, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 AuG N 2). A___ wurde mit Verfügung des Migrationsamts vom 4. Februar 2014 per 5. Mai 2014 aus der Schweiz weggewiesen. Nachdem seine Beschwerde gegen diese Verfügung mit Entscheid des Regierungsrats vom 30. Mai 2014 abgewiesen wurde, wurde ihm erneut Frist für die Ausreise bis zum 7. August 2014 gesetzt. Es liegt folglich ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor.

E. 3

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h oder Absatz 1 bis AuG vorliegen, so etwa wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG), oder wenn Untertauchungsgefahr vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchungsgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon

auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AuG). Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AuG kann ein Ausländer auch in Haft genommen werden, wenn sein Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

3.2 Das Migrationsamt begründet die verfügte Ausschaffungshaft mit bestehender Untertauchungsgefahr. A_____ sei seiner Verpflichtung die Schweiz bis zum 7. August 2014 zu verlassen, nicht nachgekommen. Auch zeigten die laufenden Verfahren, dass er nicht gewillt sei, sich an behördliche Anordnungen zu halten. Im Fall einer Haftentlassung würde A_____ sich wohl weiterhin rechtswidrig in der Schweiz aufhalten und behördliche Anordnungen missachten.

3.2 Fest steht, dass A_____ der behördlichen Anweisung, die Schweiz Anfangs August des laufenden Jahres zu verlassen, nicht gefolgt ist. Vielmehr ist er gemäss eigenen Angaben ohne die erforderliche Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Damit hat er sich einer behördlichen Anordnung klar widersetzt. Dass er vom Ausreisedatum nichts gewusst haben will, da er gemäss eigenen Angaben den Rekursentscheid nicht erhalten habe, ist unerheblich, nachdem er den ursprünglichen Entscheid des Migrationsamt vom 4. Februar 2014 offensichtlich erhalten hat, da er dagegen ja Beschwerde erhob. Somit oblag es ihm, den Behörden eine allfällige Adressänderung mitzuteilen. Unmissverständlich gibt er auch zum Ausdruck, dass er nicht gewillt sei, die Schweiz zu verlassen, da er seine Ehefrau noch liebe. Dies obwohl B_____ zum Ausdruck gebracht hat, dass sie keinen Kontakt mehr mit ihm wünsche und in diesem Zusammenhang gar ein zivilrechtliches Annäherungsverbot ausgesprochen wurde. B_____ hat gemäss eigenen Angaben aufgrund des Verhaltens von A_____ bereits mit der Opferhilfe Kontakt aufgenommen, welche ihr ein Alarmgerät gegeben habe (Protokoll der Anhörung von B_____ durch das Migrationsamt vom 4. November 2013). Es erscheint vor diesem Hintergrund offensichtlich, dass A_____ allein aus ausländerrechtlichen Gründen an dieser Ehe festhalten will und zur Erreichung seiner Ziele auch nicht gewillt ist, die Rechtssphäre seiner Ehefrau zu respektieren. Sein Widerhandeln gegen das vom Zivilgericht angeordnete Annäherungsverbot dürfte wohl gar strafrechtliche Konsequenzen zeitigen. Insgesamt zeigt sich in der Biographie des A_____, dass er sich seit seiner Einreise in die Schweiz wiederholt renitent gegen Behörden verhalten hat und in diesem Zusammenhang auch vor strafrechtlich relevantem Verhalten nicht zurück schreckt. Ebenso wenig respektiert er die Integrität von Privatpersonen, was ebenfalls bereits polizeiliche Weiterungen nach sich gezogen hat. Hinzu kommt, dass A_____ gemäss eigenen Angaben über keinen festen Wohnsitz mehr verfügt. Im Übrigen verhielt sich A_____ auch während seiner Asylverfahren im Jahr 2007 und 2010 immer wieder renitent und hielt sich nicht an behördliche Anweisungen (s. Strafregisterauszug). Die Gesamtheit dieser Vorfälle und Umstände lässt ohne Weiteres auf eine vorhandene Untertauchungsgefahr schliessen, weshalb A_____ zu Recht in Ausschaffungshaft genommen wurde.

E. 4

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Die Haft als Ganzes hat in jedem Fall verhältnismässig zu sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1S.

58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

4.2 Eine Ausschaffung nach Algerien ist zumutbar und rechtlich sowie tatsächlich möglich. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Behörden nicht mit dem nötigen Nachdruck um den Vollzug der Wegweisung bemühten; das Beschleunigungsgebot ist gewahrt. Gemäss den Angaben des A_____ befindet sich sein Reisepass bei B_____. Damit dürfte dessen Beschaffung keine weiteren Probleme bieten. Da die Identität des A_____ und seine Staatsbürgerschaft indessen ohnehin mit Sicherheit feststehen, ist davon auszugehen, dass eine Ausreise in absehbarer Frist möglich sein wird. Um das Notwendige in die Wege zu leiten, erweist sich die beantragte Haftdauer von drei Monaten als gerechtfertigt. Ein milderer Mittel zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs ist nicht ersichtlich und zielführend.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft von drei Monaten vom 23. September 2014 bis zum 22. Dezember 2014 ist rechtmässig und angemessen.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.